

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierung des Kantons St.Gallen - Gesundheitsdepartement

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton SG

Adresse : Oberer Graben 32, 9000 St.Gallen

Kontaktperson : Karin Faisst

Telefon : 058 229 35 73

E-Mail : karin.faisst@sg.ch

Datum : 28. November 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: gever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	8
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten _____	9
Unser Fazit _____	11
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	12

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kanton SG	<p>Die Regierung sieht die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» in den meisten Punkten adäquat umgesetzt und sieht damit die Forderung einer konsequenten Umsetzung der Einschränkung von Werbung und Sponsoring umgesetzt.</p> <p>Die mit der Initiative geforderten und nun im Entwurf vorgeschlagenen Werbeeinschränkungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Tabakprävention bei Minderjährigen, denn ein Grossteil der rauchenden Personen hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Tabak- bzw. Nikotinkonsum begonnen.</p>
Kanton SG	<p>Fehlende Bestimmungen zu BV Art. 31 Abs. 1 Bst. g</p> <p>Die Regierung bedauert, dass in der Vernehmlassung noch nicht konkret auf eine weitere Forderung der Volksinitiative, die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, eingegangen wird. Um konkrete Massnahmen auf kantonaler Ebene ableiten zu können, wäre eine Konkretisierung im Gesetz wünschenswert.</p>
Kanton SG	<p>Voraussetzung für Ratifizierung der FCTC schaffen:</p> <p>Die Aufnahme des Artikels 27a wird von der Regierung begrüsst, da eine Revision des TabPG die Chance für die Schweiz bietet, das im Jahr 2004 von der Schweiz unterzeichnete Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs endlich zu ratifizieren. Bereits 182 Länder und insbesondere alle EU-Mitgliedstaaten haben dies getan.</p>
Kanton SG	<p>Zusatzbemerkung zu Lücke Testkäufe für Onlineverkäufe an Minderjährige:</p> <p>Beim Thema im Bereich Jugendschutz hat sich gezeigt, dass nur ungenügende gesetzliche Grundlagen für den Vollzug bestehen: Dies betrifft den Online-Handel von Tabak- und Nikotinprodukten. Zwar ist Art. 23 des Tabakproduktegesetzes, das Verkaufsverbot an Minderjährige, auch auf den Onlinehandel anwendbar, jedoch sind die aktuellen Bestimmungen für Testkäufe, wie sie in Art. 24 vorgesehen sind, für Testkäufe über das Internet nicht geeignet, da sie die Anonymität der Testkäuferinnen und Testkäufer verlangen. Diese Hürden stellt den Kanton St.Gallen beim Vollzug vor Schwierigkeiten. Zudem ist es wie im Bereich der Kontrolle der Werbeverbote im Internet nicht möglich, die Kompetenzen innerhalb der Kantons Grenzen klar zu definieren, da der Onlinehandel nicht kantonal, sondern national oder sogar international organisiert ist.</p>
Kanton SG	Ungenügende Kenntnisse über Produkte und deren Konsum bei Jugendlichen

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Zwischen 2001 und 2016 wurden in der Schweiz jährlich Zahlen zum Konsum von Tabakprodukten erhoben: 2016 wurde das Schweizerische Suchtmonitoring ersatzlos gestrichen. Seither werden lediglich noch im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung alle fünf Jahre Daten erhoben. Zusätzlich wird im Rahmen der europäischen Schüler/innenbefragung HBSC alle vier Jahre das Konsumverhalten der elf bis vierzehnjährigen Kinder befragt. Diese grossen zeitlichen Abstände zwischen den Befragungen verunmöglichen es den Präventionsorganisationen und dem Gesetzgeber, rechtzeitig auf unerwünschte Entwicklungen im Tabak- und Nikotinmarkt zu reagieren. Auch werden vom Bund keine Zahlen zu den Verkäufen der verschiedenen Produkte erhoben: Laut dem Präsidenten der Swiss Vape Trade Association nehme der Verkauf von Einweg-E-Zigaretten seit Anfang 2022 monatlich um 30 Prozent zu. Dies bedeutet eine Verkaufssteigerung dieser Produkte bis Ende 2022 um 2200 Prozent.

Eine Informations- und Kontrolltätigkeit, wie im Abschnitt 3 des TabPG definiert, ist ohne Monitoring schwierig. Für eine Umsetzung der Regeln im neuen Tabakproduktegesetz wünscht die Regierung, dass die Daten aller Altersgruppen zum Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten jährlich in einem grossen Sample, detailliert nach Produkten und Unterprodukten in einem Monitoring erhoben werden. Wir schlagen deshalb einen eigenen, neuen Gesetzesartikel 31a zu Evaluation und Monitoring vor (siehe Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln), wie folgt:

Art. 31a Evaluation und Monitoring

1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1.

2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Kanton SG	1.3	<p>Die Regierung ist erfreut, dass mit der Umsetzung der Volksinitiative die Ratifizierung des WHO-Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) nun auch für die Schweiz in Griffweite rückt:</p> <p>Die deutliche Annahme der Volksinitiative hat als positiven Nebeneffekt zur Folge, dass bis auf einen, sämtliche Konflikte zwischen dem Inhalt des Tabakproduktegesetzes (TabPG) und den FCTC-Bestimmungen gelöst sind – vorausgesetzt, die Volksinitiative wird korrekt umgesetzt (Artikel 13 der WHO-Konvention verlangt ein umfassendes Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakprodukte).</p> <p>Die Regierung weist auf die Wichtigkeit der Ratifizierung des FCTC für die Tabakkontrolle in der Schweiz hin: Der FCTC ist die Voraussetzung für den Zugang der Akteure der schweizerischen Tabakkontrolle zu den Gremien des FCTCs, welche sich mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dem Thema auseinandersetzen.</p> <p>Wir können aus diesem Grund den zusätzlichen Vorschlag des Bundesrates, die Ausgaben für Tabak- und Nikotinwerbung zu erheben - damit der FCTC ratifiziert werden kann, nachvollziehen und befürworten diesen.</p> <p>Siehe dazu auch die Bemerkungen zu 3.3</p>
Kanton SG	1.4	<p>Die Annahme der Volksinitiative nimmt den Bundesrat in die Pflicht, sich aktiv und mit konkreten Vorschlägen für die Förderung der Gesundheit der Jugendlichen einzusetzen.</p> <p>Die Regierung bedauert, dass der Bund im vorliegenden Entwurf des TabPG keine Präzisierung des neuen Artikels 41 BV vorgenommen hat. Damit die aktuell in der Botschaft beschriebenen Aktivitäten und Tätigkeitsbereiche der Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen eine verbindliche und gemeinsame Grundlage haben, wäre es wichtig, diese auch auf Gesetzesebene zu präzisieren.</p>
Kanton SG	1.5	<p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits erwähnt, sind die bundesrätlichen Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Initiative bei Presseerzeugnissen nachvollziehbar. Eine Angleichung im Bereich Werbeverbot von Tabak- und Nikotinprodukten an die europäischen Standards ist aus Sicht der Regierung des Kantons St.Gallen sinnvoll und wird begrüsst. Soll Werbung in Presseerzeugnissen und im Internet nicht von Jugendlichen einsehbar sein, ist ein Werbeverbot in diesen Medien unumgänglich und aus Präventionsgründen sinnvoll und seinen Zweck erfüllend.</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Kanton SG	1.5.2	<p>Die Regierung kann nachvollziehen, dass die technischen Voraussetzungen bei Accounts für Onlinespielkonten und Onlinemedien nicht vergleichbar sind und somit eine Übernahme der Regel aus dem Geldspielgesetz nicht ausreichenden Schutz bieten würde.</p> <p>Wir begrüssen aus diesem Grund das vom Bundesrat vorgeschlagene Verbot.</p>
Kanton SG	2.3	<p>Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates. Die Erhebung der Werbeausgaben ist Teil der WHO-Rahmenabkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC). Die Schweiz hat die WHO-Konvention 2004 nur unterzeichnet, aber noch nicht in schweizerisches Recht umgesetzt. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land Europas, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu 3.3</p>
Kanton SG	3.1	<p>Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet zu übertragen.</p>
Kanton SG	3.2	<p>Wir begrüssen die vorgesehene Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» durch den Bundesrat, die sicherstellt, dass Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabak- und Nikotinprodukte Minderjährige nicht mehr erreichen kann.</p> <p>Der Prüfung des Bundesrates, für Ausnahmen beim «Cassis-de-Dijon-Prinzip», falls Produkte schweizerische Vorschriften nicht erfüllen, stehen wir positiv gegenüber. Wir möchten jedoch darauf hinzuweisen, dass die aktuell in der Schweiz nach dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» verkauften Produkte oftmals nicht dem EU-Recht entsprechen. Wir verweisen hier auf die Ergebnisse des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt (Juli 2022), der leider einzigen Untersuchung dieser Art, wo zwei Drittel aller Proben beanstandet wurden und 44 Prozent aller Produkte mit einem Verkaufsverbot belegt werden mussten.</p>
Kanton SG	3.3	<p>Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, die Werbe-, Promotions- und Sponsoringausgaben für Tabak- und Nikotinprodukte zu erheben.</p> <p>Der Sinn hinter dieser im Rahmen des WHO-Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) definierten Massnahme ist es, zu erfahren, welche Marketingformen die Tabakindustrie entwickelt, d. h. in welche Kanäle sie investiert, um Jugendliche zu erreichen. So erfährt der Gesetzgeber, ob diese ihr Ziel, Jugendliche zu erreichen, irgendwann aufgibt.</p> <p>Mit Hilfe der Erkenntnisse der Marketingausgaben sind Bundesrat und Parlament in der Lage, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen und neue Methoden, mit denen die Industrie Jugendliche erreicht, zu verbieten. Für diesen Zweck reicht unseres Erachtens die vom Bundesrat genannte Gesamtzahl der Marketingausgaben der Tabakindustrie nicht aus, da genau die diversen Werbekanäle für die Produkte so unbekannt bleiben.</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

		Wir erachten es als wichtig, dass die Zahlen sowohl differenziert nach den verschiedenen Marketingbereichen (Verkaufsförderung, Internet, Direktmailing usw.) wie auch nach Produktkategorien (klassische Zigaretten, Einweg-E-Zigaretten, usw.) von der Branche zur Verfügung gestellt werden. Da die Daten der Unternehmen in den einzelnen Kategorien addiert übermittelt werden, sehen wir keine Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Unternehmen verletzt.
Kanton SG	3.4	Die Regierung begrüsst den Vorschlag, dem BAG die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Internet zu übertragen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dem BAG die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Kontrollfunktion proaktiv ausüben zu können. Ebenso sollte das BAG festgestellte Verstösse entsprechend konsequent ahnden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Kanton SG	18.1	<p>Die in den Erläuterungen formulierte Form der Markenerweiterung (brand stretching) könnte unseres Erachtens präziser formuliert werden. Die Nichttabak-Produktlinie sollte klar erkenntlich sein, das heisst: Name und Logo sollten sich von jener der Tabak- bzw. Nikotinmarke so stark unterscheiden, so dass keine Verwechslungsgefahr besteht (beispielsweise bei der Nutzung des Namens und Logos für eine Parfumlínie).</p> <p>Das Werbeverbot für Tabak- und Nikotinwaren sollte nicht durch vom Gesetz nicht betroffene «Pseudoprodukte» umgangen werden.</p>
Kanton SG	18.1 Abs. 1 Bst. e	<p>Aus Präventionssicht und insbesondere auch aus Gründen der einfacheren Vollziehbarkeit der Kontrollen wäre es wünschenswert, das Brandstretching (Verwendung von Tabakproduktmarken für andere Produkte-Linien) noch konkreter zu regeln. Die Unterscheidung, wann ein Produktname nur zu Werbezwecken und wann als «Marke» auf einem Gegenstand ist, scheint eher schwierig vorzunehmen und könnte beim Vollzug Probleme bereiten bzw. für die Industrie Schlupflöcher zur Umgehung der Verbote bieten.</p>
Kanton SG	24	<p>Eine Kontrolle des Artikels zu Testkäufen hat gezeigt, dass aus Datenschutzgründen Online-Testkäufe nicht erlaubt sein werden (da die Anonymität der jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer nicht garantiert wird), sondern nur Testkäufe an realen Verkaufsstellen.</p> <p>Die Regierung bittet den Bundesrat, dies innerhalb dieser Revision zu korrigieren. Wir verweisen auf die Frage 22.7821 Studer und die Interpellation 22.3733 Feri zu diesem Problem und die Antworten des Bundesrates, dass er gewillt ist, dies zu korrigieren.</p> <p>Die Regierung begrüsst deshalb, dass der Artikel 24 angepasst wird, damit inskünftig Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen Online-Testkäufe durchführen können, welche für Bussen und Strafverfahren juristisch nutzbar sind.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Kanton SG	18	1	a	Zustimmung
Kanton SG	18	1	b	Zustimmung
Kanton SG	18	1	c	Zustimmung
Kanton SG	18	1	d	Zustimmung.
Kanton SG	18	1	e	Zustimmung,
Kanton SG	18	2		Zustimmung
Kanton SG	18	3		Zustimmung
Kanton SG	19	1	a	Zustimmung
Kanton SG	19	1	b	Zustimmung
Kanton SG	19	1	c	Zustimmung
Kanton SG	19	2	a	Zustimmung
Kanton SG	19	2	b	Zustimmung
Kanton SG	20	1	b	Zustimmung
Kanton SG	24			Bemerkung zu Art. 24 siehe oben zu 24

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Kanton SG	27a			Zustimmung
Kanton SG	30	4		Zustimmung
Kanton SG	31a			<p>Neu: Evaluation und Monitoring</p> <p>1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1.</p> <p>2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.</p>
Kanton SG	45	1	f	Zustimmung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

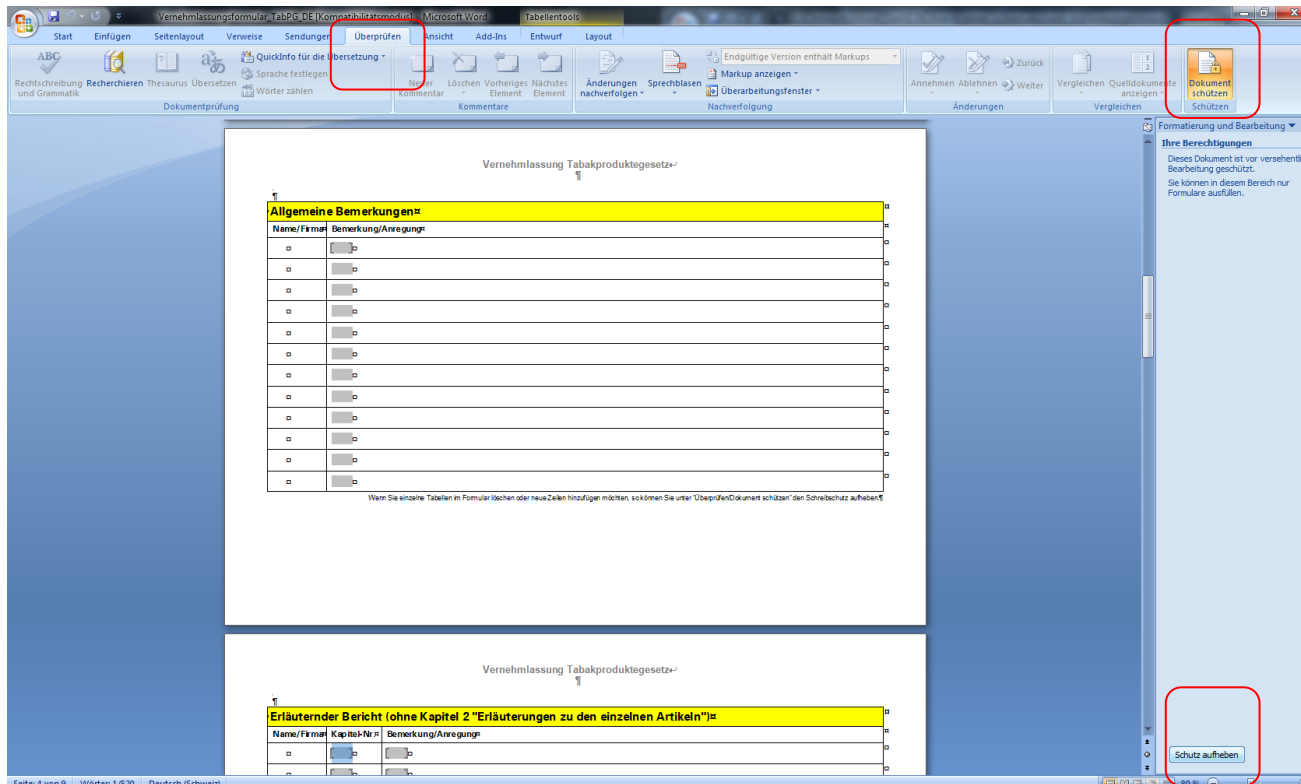
Unser Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



□	□
□	□
□	□

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Annehmen Ablehnen Zurück Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden